

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Rockenberg**, Ortsteil Rockenberg
Gebiet A: "Rockenberg Süd, Burgweg"
Gebiet B: "Rockenberg West"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg
Gebiet A: "Rockenberg Süd, Burgweg"
Gebiet B: "Rockenberg West" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

Gebiet A

Fläche 1: "Fläche für die Abwasserbeseitigung, Bestand" (ca. 0,5 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" mit "Vorranggebiet für Natur und Landschaft", „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (ca. 1,3 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 1,8 ha)

Fläche 2: "Fläche für die Abwasserbeseitigung, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" (ca. 0,5 ha)

Fläche 3: "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" (ca. 1,5 ha)

Gebiet B

"Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Fläche für die Landwirtschaft" (ca. 2,3 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich vorgenommen wird.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Ab-

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg

Gebiet A: "Rockenberg Süd, Burgweg"

Gebiet B: "Rockenberg West"

Beschluss

stimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zentral zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen zu beiden Seiten der Landesstraße L 3134. Teilweise ist der Bereich im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" dargestellt.

Westlich der Landesstraße soll das bestehende Gewerbegebiet Rockenberg Süd vergrößert werden, um den ansässigen Betrieben Erweiterungsflächen anbieten zu können. Am westlichen Rand befand sich eine Kläranlage, welche aufgegeben und bereits zurückgebaut wurde. Der westliche Teil soll künftig nicht mehr als Baufläche dienen und wird dem Außenbereich zugeschlagen. Der östliche Teil hingegen soll gewerblicher Nutzung zur Verfügung stehen.

Gegenüber der Landesstraße beabsichtigt die Gemeinde das große Baugebiet "Burgweg" zu entwickeln. Infrastrukturelle und soziale Einrichtungen beider Ortsteile sollen hier gebündelt entstehen. Dabei handelt es sich weitestgehend um Gemeinbedarfseinrichtungen (Grundschule, stationäre Senioreneinrichtung, Feuerwehrstandort), welche planungsrechtlich in der "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" zulässig sind. Lediglich der neue Standort für den Lebensmittelvollversorger, welcher vom Gewerbegebiet in das neue Baugebiet verlagert werden soll, und das geplante Ärztehaus sind derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Daher wird diese Fläche in ein "Sonstiges Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" geändert.

Damit die entsprechenden Bebauungspläne (Nr. 12 "Burgweg" und Nr. 13 "Rockenberg Süd") als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellungen erforderlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) nicht erforderlich ist.

Flächenausgleich:

Gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich erfolgt ein Flächenausgleich durch die Rücknahme einer gewerblichen Baufläche mit ca. 2,3 ha (Gebiet B). Gebiet B liegt am westlichen Rand der im Nordwesten des Ortsteils Rockenberg an der L 3134 gelegenen "Gewerblichen Baufläche, geplant".

Änderung des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

1. Änderung Gemeinde Rockenberg

Ortsteil Rockenberg

Gebiet A: Rockenberg Süd, Burgweg und Gebiet B: Rockenberg West

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches
(ohne Maßstab)

Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:

Frühzeitige Beteiligung:

Auslegungsbeschluss:

Öffentliche Auslegung:

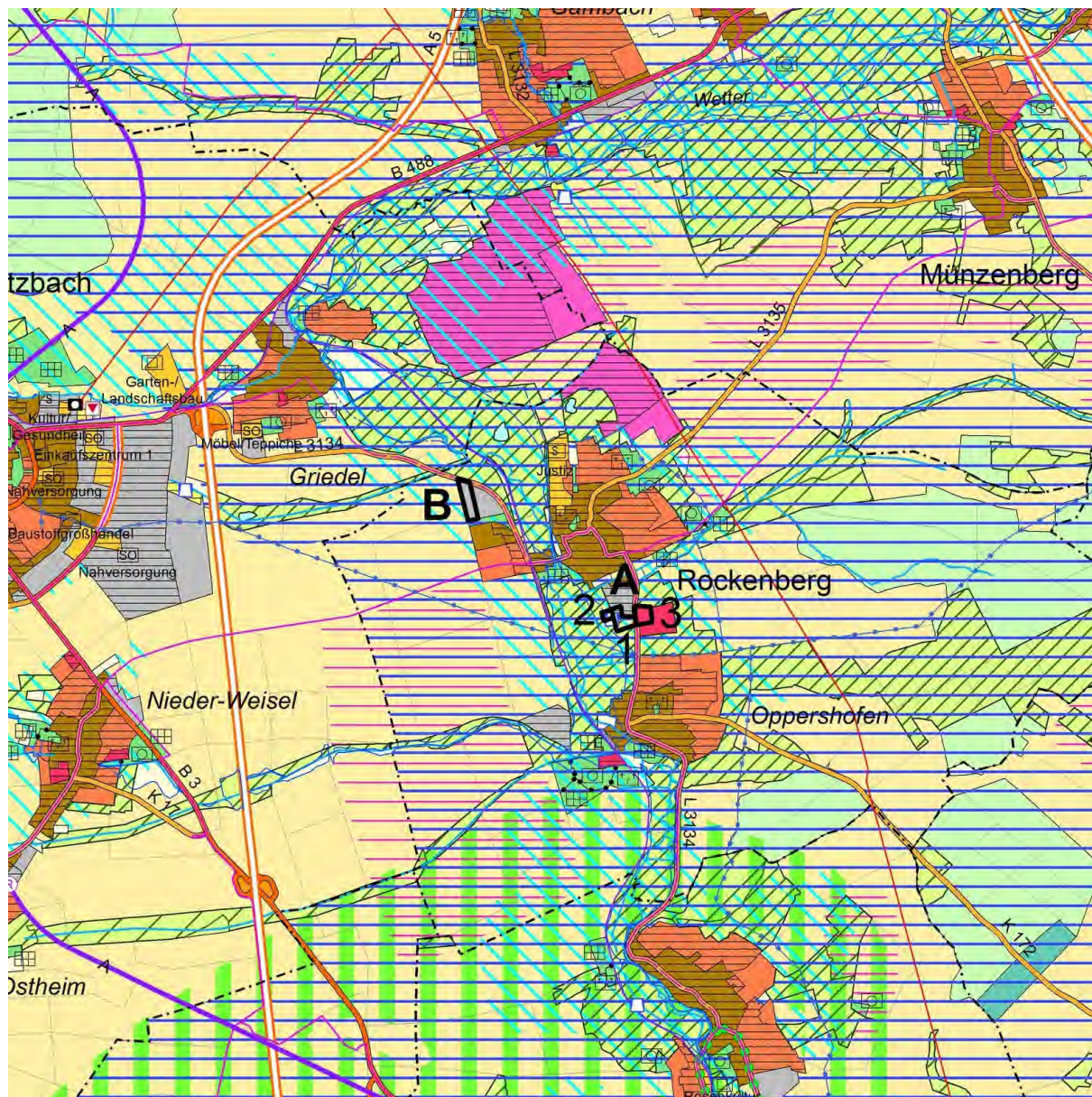
Abschließender Beschluss:

Bekanntmachung Staatsanzeiger:

Fakten im Überblick

Anlass und Ziel der Änderung	Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen, westlich und östlich der L 3134. In zentraler Lage sollen neben einer Gewerbegebietserweiterung, gemeinsame Nutzungen für den Gemeinbedarf sowie für die Nahversorgung beider Ortsteile gebündelt werden.
Flächenausgleich	erbracht
Gebietsgröße	insg. ca. 6,1 ha
Zielabweichung	nicht erforderlich
Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	21.05.2019
Parallelverfahren	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Bebauungsplan Nr. 12 „Burgweg“, Bebauungsplan Nr. 13 „Rockenberg“
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen: Einzelhandel

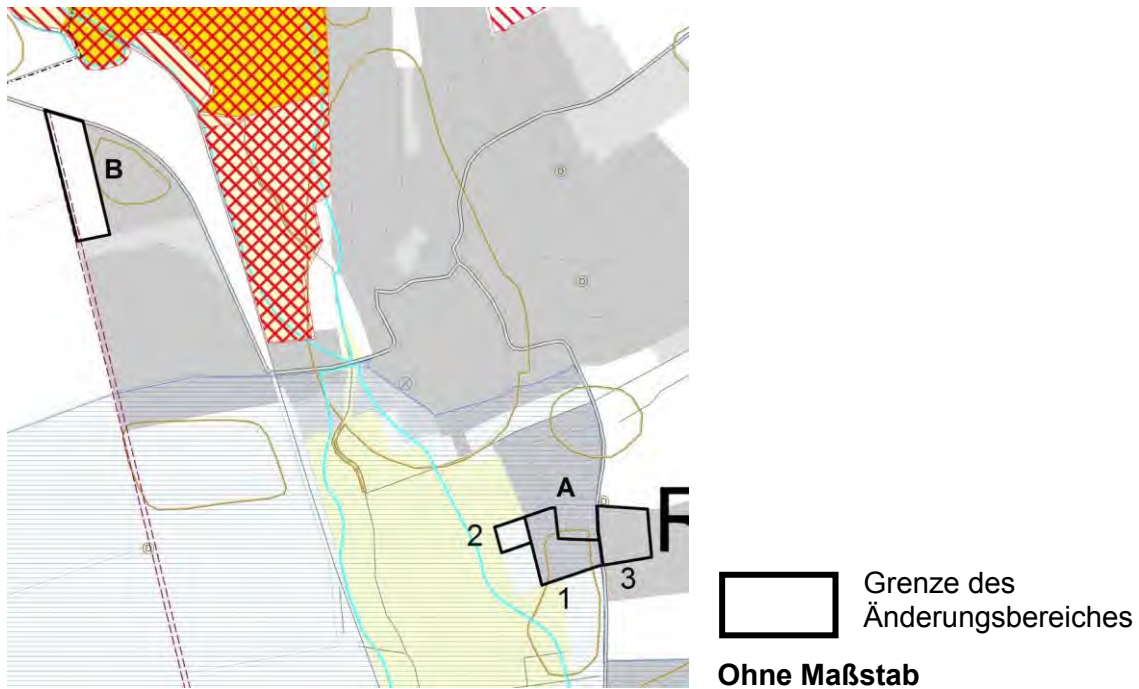
Derzeitige RegFNP-Darstellung



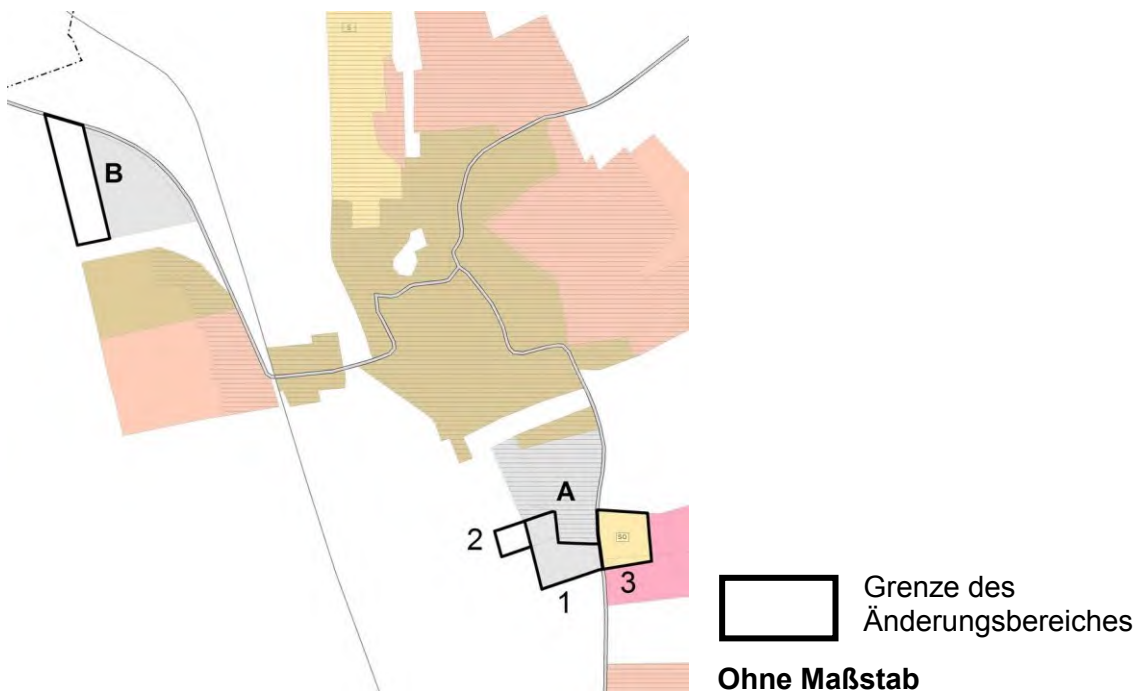
 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



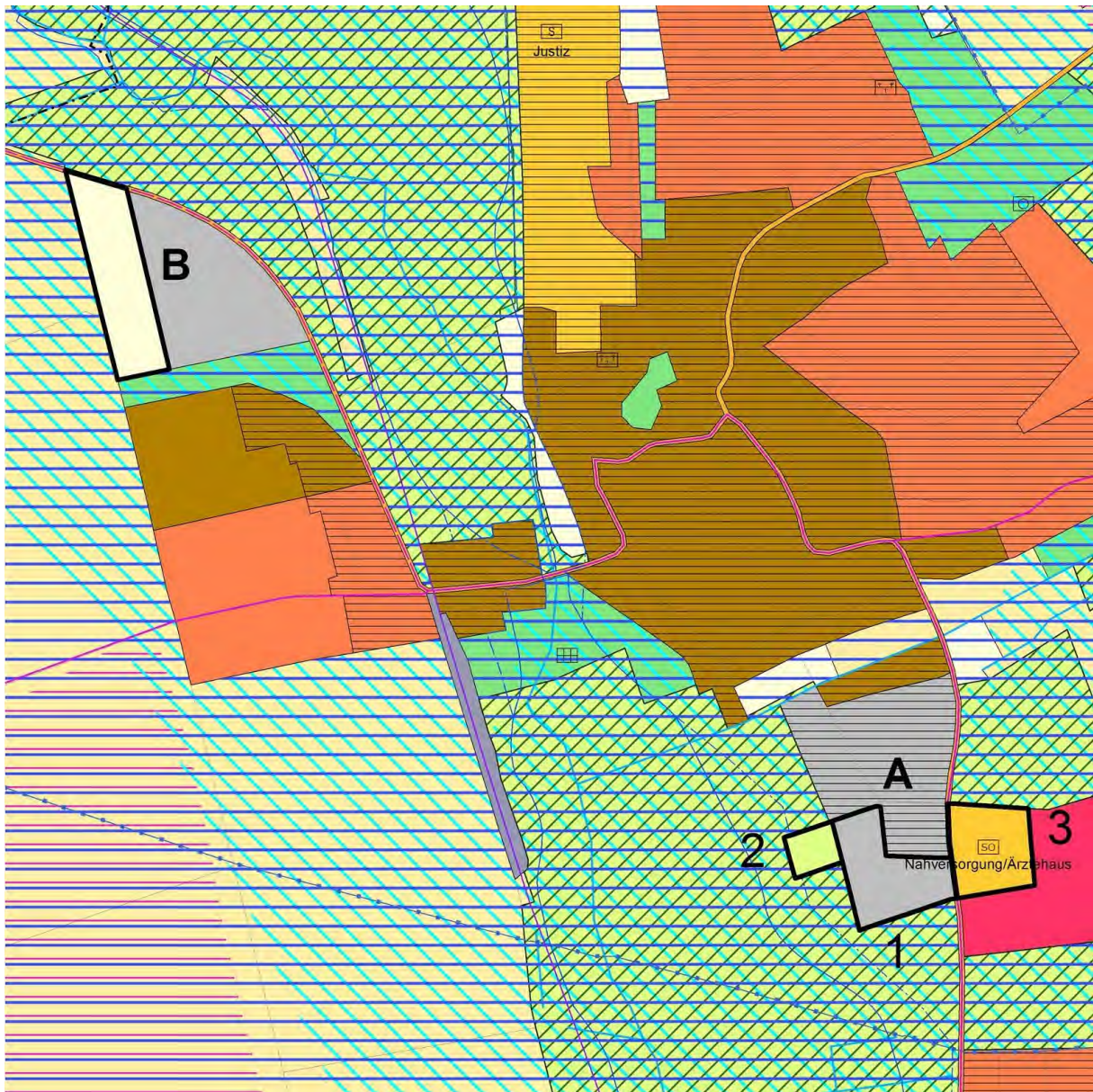
Luftbild (Stand 2017)



 Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	a.o.
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	a.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	a.o.
	Krankenhaus	a.o.
	Weiterführende Schule	a.o.
	Kultur	a.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (lextl. Zweckbestimmung)	§ 9 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (lextl. Zweckbestimmung)	a.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (lextl. Zweckbestimmung)	a.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)	a.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Satz 2 HLPFG
	Vorranggebiet Bund	§ 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 9 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage Freibad Festplatz Grillplatz Jugendzelloplatz, größerer Spielplatz, Klein Tierzucht, Hundedressur, Tiergehege	a.o.
	Wohnungsferne Gärten	a.o.
	Friedhof	a.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	a.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	a.o.
	Ausbaustrecke Straße	a.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten Bestand/geplant	a.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	Regional bedeutsame Schienenhauptverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	Trassensicherung stillgelegter Strecken	a.o.
	Bahnübergang **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	a.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	a.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG
	Flughafen, Bestand/geplant	a.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	a.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	a.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	a.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	a.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	a.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	a.o.
	Hochspannungseileitung, Bestand/geplant	a.o.
	Abbau Hochspannungseileitung	a.o.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPFG	§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB	a.o.	a.o.	§ 9 Abs.2 Nr.2 BauGB	a.o.	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Satz 2 HLPFG	§ 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG	§ 9 Abs.2 Nr.5 BauGB	a.o.	a.o.
----------------------	----------------------	------	------	----------------------	------	---	----------------------	----------------------	------	------

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenerleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	a.o.
	Vorranggebiet für Regionalparkkorrridor	§ 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.3 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG
	Still- und Fließgewässer	§ 9 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.9 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Mt (B 14, Flanz)

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.08.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.08.2011)



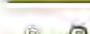





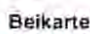
Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg., räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt)	§ 9 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	a.o.
	Straßen-/Bahntunnel	a.o.
	Schiensstrecke (allg., räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt)	a.o.
	Befliegungsgelände, nachrichtlich übernommen	a.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 9 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	a.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.o.

Rechtsgrundlage






§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.4 BauGB	a.o.	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG	§ 9 Abs.2 Nr.7 BauGB	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.7 BauGB	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.1 HLPFG § 9 Abs.2 Nr.9 BauGB	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPFG i.V.m. § 9 Abs.3 Nr.2 HLPFG	a.o.
--	------	---	---	----------------------	---	--	---	---	---	------

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 1 Abs. 3 BauGB
	Denkmalschutz, flächennhaft	§ 1
	Denkmalschutz, innerhaft	§ 1
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	§ 1
	Denkmalschutz, im Besonderen UNESCO-Weltkulturerbe Limes	§ 1
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt- Gemeindegrenze	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	§ 1 Abs. 1

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 S. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
	Zentraler Versorgungsbereich	§ 9
	Ergänzungsstandort	§ 9
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	§ 9
	von der Genehmigung ausgenommen	§ 9 Abs. 2 Nr. 1

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoofutik, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoofutik, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Söding/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Vereinigungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main: Europäerle, Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main: Ostend, Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Strasse)
 Frankfurt am Main: Ostend, Mainbrücke-Ost im Verlängerung der Honselbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Gravenwiesbach: Ortsumgehung Gravenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Speersstraße und Dieselstraße
 Oberhausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberhausen und dem Rambrucher Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampe von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wälfersheim: Verteilung der K 172 in dem Ostteil Süd

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erdensee)
 Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fachanham, Hafenbahnverbindungsplatz Osthafen - Bufeuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Kirztzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau
 Hatzenheim: Güterzuggleisanschluss Ohnhof
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U./Stadt- oder Straßenbahnverkehr, einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

A: Erläuterung der Planänderung

A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

A 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Ortsteil Rockenberg und besteht aus zwei Gebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 6,1 ha.

Gebiet A (insg. ca. 3,8 ha) grenzt an den südlichen Ortsrand von Rockenberg und liegt westlich und östlich der Landesstraße L 3134. Es setzt sich aus drei Flächen zusammen:

Fläche 1: Die Erweiterungsfläche liegt direkt südlich des bestehenden Gewerbegebietes. Im Norden und Osten wird sie vom Gewerbegebiet und weiter südlich von der L 3134 begrenzt. Im Süden bildet ein kleiner Feldweg die Begrenzung und im Westen schließt sich unmittelbar eine Ackerfläche an. Der nordwestliche Bereich umfasst einen Teil der ehemaligen Kläranlage. Im östlichen Bereich befinden sich Streuobstbestände, westlich liegt ein Acker, welcher durch diese Fläche durchschnitten wird.

Fläche 2: Hierbei handelt es sich um den westlichen Teil der ehemaligen Kläranlage. Die Fläche wird im Westen und Süden von einer kleiner Erschließungsstraße und im Norden von einer Ackerfläche begrenzt.

Fläche 3: Der neue Standort für Nahversorgung und Daseinsvorsorge liegt gegenüber des südlichen Teils des bestehenden Gewerbegebietes auf der östlichen Seite der L 3134. Im Norden wird die Fläche durch eine kleine Straße für den landwirtschaftlichen Verkehr begrenzt. Im Westen wird die Fläche von der L 3134 und im Süden von einem kleinen Feldweg begrenzt. Im Osten grenzt sie direkt an eine Ackerfläche.

Gebiet B (ca. 2,3 ha) liegt westlich des Siedlungszusammenhangs von Rockenberg - westlich der Bahngleise und südlich bzw. westlich der L 3134. Hierbei handelt es sich um den westlichen Teil einer großen "Gewerblichen Baufläche, geplant". Das Gebiet ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, welche im Norden von der L 3134 begrenzt wird.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zentral zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen. Teilweise ist der Bereich im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" dargestellt. Westlich der L 3134 soll das Gewerbegebiet Rockenberg Süd erweitert werden und gegenüber der Landesstraße sollen in einem neuen Baugebiet infrastrukturelle, soziale Einrichtungen beider Ortsteile gebündelt entstehen:

- Die im Gewerbegebiet Rockenberg Süd ansässigen Betriebe benötigen Erweiterungsflächen, daher wird das Gewerbegebiet um ca. 1,8 ha nach Süden hin vergrößert. Die Kläranlage, welche sich nicht mehr in Betrieb befindet, wird zurückgebaut und teilweise (der östliche Teil) als Gewerbefläche genutzt.

- Östlich der L 3134 soll die große "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant", der Burgweg, mit verschiedenen infrastrukturellen und sozialen Einrichtungen entwickelt werden. Neben der Errichtung einer Grundschule, eines Feuerwehrstandortes und einer stationären Senioreneinrichtung, soll hier auch der derzeit im Gewerbegebiet Rockenberg Süd ansässige Lebensmittelvollsortimenter inkl. des Getränkemarktes verlagert werden und ein Ärztehaus entstehen. Für den Lebensmittelmarkt und das Ärztehaus sieht der entsprechende Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes „Markt / Einkauf / Dienste“ vor. Damit der gesamte Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 als entwickelt angesehen werden kann, wird dieser Teilbereich von „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" geändert.

Für beide Planungen wurden bereits 2018 Bebauungsplanverfahren eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt. Weder der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 "Rockenberg Süd" noch der des Bebauungsplans Nr. 12 "Burgweg" konnten als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden, so dass dieses Änderungsverfahren notwendig wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfs Nr. 13 "Rockenberg Süd" weicht im südlichen Bereich von der Gewerbliche Baufläche ab: Der östliche ca. 0,5 ha große Teil der Versorgungsfläche ("Fläche für Abwasserbeseitigung, Bestand") sowie der ca. 1,3 ha große südlich der Baufläche befindliche Bereich wird in "Gewerbliche Baufläche, Planung" (Fläche 1, ca. 1,8 ha) geändert. Der ca. 0,5 ha große westliche Teil der Versorgungsfläche wird als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" (Fläche 2) dargestellt.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 12 "Burgweg" setzt für die Verlagerung des Lebensmittelvollsortimenters und die Ansiedlung eines Ärztehauses unter anderem ein "Sondergebiet Markt / Einkauf / Dienste" fest. Diese Festsetzung kann nicht aus der Darstellung "Fläche für Gemeinbedarf, geplant" entwickelt werden. Die Verlagerung und Bündelung von infrastrukturellen, sozialen Einrichtungen an dieser zentralen Stelle des gesamten Gemeindegebietes wird als städtebaulich sinnvoll erachtet, so dass ein ca. 1,5 ha großer Bereich in ein "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" geändert wird (Fläche 3). Auf der restlichen Gemeinbedarfsfläche soll ein Seniorenwohnheim im südlichen Bereich und ein Schul- und Feuerwehrstandort im nordöstlichen Teil entstehen.

Aufgrund der Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 wird Gebiet B (ca. 2,3 ha) zurückgenommen. Eine zeitnahe Entwicklung dieses Gebietes ist derzeit nicht vorgesehen.

Damit die entsprechenden Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzungen in den Bebauungsplänen wie folgt zu ändern:

Gebiet A

Fläche 1: "Fläche für die Abwasserbeseitigung, Bestand" (ca. 0,5 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" mit "Vorranggebiet für Natur und Landschaft", „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (ca. 1,3 ha) in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 1,8 ha)

Fläche 2: "Fläche für die Abwasserbeseitigung, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" (ca. 0,5 ha)

Fläche 3: "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" (ca. 1,5 ha)

Gebiet B

"Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,3 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

Flächenausgleich:

Gemäß der von der Verbandsversammlung am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich erfolgt ein Flächenausgleich im vollen Umfang. Die Gewerbegebietsvergrößerung beträgt ca. 1,3 ha und die Änderung von "Fläche für den Gemeinbedarf" in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" weitere ca. 1,5 ha. Da jedoch mit Gebiet A, Fläche 2 eine ca. 0,5 ha große Baufläche künftig dem Außenbereich zugeschlagen wird, kann dieser Betrag von den o.g. Hektarwerten abgezogen werden, so dass lediglich für ca. 2,3 ha ein Flächenausgleich erbracht werden muss. Der westliche Teil der "Gewerblichen Baufläche, geplant" im Nordwesten des Ortsteils Rockenberg, westlich der L 3134 gelegen, wird um ca. 2,3 ha zurückgenommen (Gebiet B).

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gebiet A liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegungen "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" (Fläche 1) und "Vorranggebiet Siedlung" (teilweise Fläche 1, Fläche 2 und 3), Gebiet B liegt in der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe".

Damit sind folgende regionalplanerische Zielsetzungen verbunden:

Die südliche Erweiterung des Gewerbegebiets Rockenberg Süd reicht in das "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" hinein. In diesem haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig. Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat gem. Ziel Z3.4.1-3 innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen und Andere. Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung", dar.

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen stellt zugleich die Festlegung des "Vorranggebiets Industrie und Gewerbe" des Regionalplans Südhessen dar. Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung" stattzufinden. Gemäß Ziel Z3.4.2-5 hat in diesen die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

In den gewerblichen Bauflächen (Bestand und Planung) des Regionalen Flächennutzungsplans widerspricht gemäß Ziel 3.4.3-3 auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung. Die Einrichtung von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.

Die vorgesehene Darstellung als "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" dient der Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers mit maximal ca. 2.000 m² Verkaufsfläche und eines Ärztehauses.

Gemäß Ziel Z3.4.3-2 ist die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben zwar grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig (Zentralitätsgebot). In Ausnahmefällen jedoch, z. B. für die örtliche Grundversorgung und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes, ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot). Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittelvollversorger bis zu 2.000 m² Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden. Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von integrierten Geschäftszentren (zentralen Versorgungsbereichen) in der Gemeinde und in anderen Gemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung in der Gemeinde zu erwarten sein.

Entsprechende Nachweise erbringt die Wirkungsanalyse (Stand: Juli 2019) von Dr. Lademann & Partner.

Die vorgesehene Darstellung im Gebiet A weicht zwar von diesen Zielsetzungen ab, liegt aber mit einer Größe von ca. 3,8 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellt deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar. Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen ist demnach nicht erforderlich, auch bzgl. des neuen Standortes für den Lebensmittelvollsortimenters. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Verlagerung eines bestehenden Lebensmittelvollsortimenters, welcher der Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs dient. Am aktuellen Supermarktstandort im Gewerbegebiet wird künftig Einzelhandel ausgeschlossen.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet nur einzelne Flächen (Gebiet A) aus einem Gesamtkonzept, für das bisher kein verkehrlicher Nachweis vorliegt.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren sind das Erschließungskonzept und die verkehrlichen Auswirkungen der Gesamtentwicklung darzulegen.

Die straßenseitige Haupterschließung erfolgt über die L 3134. Die Gemeinde Rockenberg befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Hessen Mobil.

Die Erschließung des Änderungsbereiches durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die Haltestelle "Einkaufszentrum", die von der Buslinie FB 53 (Butzbach - Bad Nauheim) etwa jede Stunde bedient wird.

Durch den parallel zur L 3134 verlaufenden Geh- und Radweg, der zudem als überörtliche Fahrradrouten im RPS/RegFNP 2010 dargestellt ist, kann das Plangebiet an das örtliche Fuß- und Radwegenetz angebunden werden.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

In Gebiet A befinden sich aktuell unterschiedliche Nutzungen. Am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Rockenberg Süd befand sich eine Kläranlage, welche derzeit zurückgebaut wird. Südlich davon befinden sich Ackerflächen. Südlich des Gewerbegebietes überwiegen Streuobstbestände und extensiv genutzte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch östlich der L 3134 befinden sich landwirtschaftliche Flächen, hier jedoch nur mit vereinzelt Streuobstbeständen.

Gebiet B wird derzeit intensiv durch die Landwirtschaft als Ackerfläche genutzt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rockenberg (Seebauer, Wefers und Partner GbR und Planungsgruppe 4, Berlin, 2001) beinhaltet für den Änderungsbereich folgende Aussagen:

Gebiet A:

Neben der Kläranlage, die als "Fläche für Versorgungsanlagen Abwasser und Elektrizität" dargestellt ist, wird der südlich davon gelegene Bereich (Großteil der Fläche 1) als Dauergrünland und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im östlichen Bereich von Fläche 1 ist eine archäologische Fundstelle gekennzeichnet.

Fläche 3 wird als Gebiet für die Planung von Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zielrichtung des Erhaltes und der Verbesserung des Zustandes von Streuobstwiesen dargestellt.

Gebiet B:

Das Gebiet wird als Fläche für die Planung von Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Im Süden befindet sich eine kleine Fläche, wo bestehende Streuobstbestände gekennzeichnet sind. Östlich des Gebietes ist eine archäologische Fundstelle gekennzeichnet. Am Westrand verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Streifen "Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" - Streuobstwiese als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden-, Natur- und Landschaft im Sinne eines Ausgleichs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

A 7. Planerische Abwägung

Der bisher unbebaute Bereich "Burgweg" ist seit vielen Jahrzehnten für Gemeinbedarfsnutzungen beider Ortsteile vorgesehen. Nun gibt es konkrete Planungen zur Entwicklung dieses Gebietes mit der Errichtung einer Grundschule, einer stationären Senioreneinrichtung, eines Feuerwehrstandortes, eines Ärztehauses und einem neuen Standort für den bereits im Gewerbegebiet ansässigen Lebensmittelvollsortimenter. So werden künftig an zentraler Stelle des Gemeindegebietes zwischen den beiden Ortsteilen infrastrukturelle und soziale Dienstleistungen bzw. Nutzungen gebündelt. Der Lebensmittelvollversorger dient der örtlichen Grundversorgung mit Grund- und Nahversorgungsgütern für den täglichen Bedarf. Dieser Standort ist für alle Einwohner zentral und wohnortnah. Bei dem heutigen Supermarktstandort im Gewerbegebiet handelt es sich um eine planerische Fehlentwicklung, die durch die Verlagerung und Entwicklung des Burgwegs behoben wird und damit wieder gewerblicher Nutzung zur Verfügung steht. Da die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters und des Ärztehauses in der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ nicht möglich ist, wird der Standort durch dieses Änderungsverfahren in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" (ca. 1,5 ha) geändert (Gebiet A, Fläche 3). Weder für den Lebensmittelvollversorger noch für das Ärztehaus gibt es Standortalternativen innerhalb der beiden Ortsteile.

Auch im angrenzenden westlich der L 3134 gelegenen Bereich findet eine Umstrukturierung und Neuordnung statt. Die Kläranlage am westlichen Ortsrand wird nicht mehr genutzt und daher zurückgebaut. Der westliche Teil soll nicht mehr als Baufläche dargestellt werden und wird daher künftig dem Außenbereich zugeschlagen (Gebiet A, Fläche 2). Die im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbebetriebe benötigen Erweiterungsmöglichkeiten, welche flächenmäßig über die Teilfläche der ehemaligen Kläranlage und den heutigen Standort des Lebensmittelvollversorgers inkl. des Getränkemarktes hinausgehen. Daher soll die Gewerbliche Baufläche um ca. 1,8 ha nach Süden hin erweitert werden (Gebiet A, Fläche 1). Freie, verkehrlich erschlossene Gewerbeflächen gibt es im Gemeindegebiet an andere Stelle nicht.

Die Sondergebietskategorie "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung" dient der Ansiedlung von Lebensmittelvollsortimentern bis maximal 2.000 m² oder Discountern bis maximal 1.200 m² Verkaufsfläche, gegebenenfalls ergänzt durch einen Getränkemarkt und weitere kleinere Geschäfte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment in Nahversorgungszentren. In Ausnahmefällen dient diese Kategorie auch der Sicherung besonderer Nahversorgungsstandorte in Unter- oder Kleinzentren gemäß Regionalplanung. In städtebaulich integrierten Lagen ist für den Bau oder die Erweiterung einzelner Lebensmittelvollversorger bis 2.000 m² oder einzelner Discounter bis 1.200 m² Verkaufsfläche, welche der Nahversorgung dienen, die Darstellung eines Sondergebietes Nahversorgung im Regionalen Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht erforderlich; die Darstellung als gemischte Baufläche ist in der Regel ausreichend. Die Regelungen der BauNVO bleiben davon unberührt.

Eine zeitnahe Entwicklung der gewerblichen Baufläche westlich der Ortslage von Rockenberg ist nicht abzusehen, daher wird Gebiet B (ca. 2,3 ha) gemäß Richtlinie zum Flächenausgleich zurückgenommen.

Aufgrund des faktischen Flächentausches werden die durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung erwartbaren Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) verlagert. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen desweiteren minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar.

Flächenausgleich:

Gemäß der von der Verbandsversammlung am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich erfolgt ein Flächenausgleich in gleichem Umfang durch die Rücknahme einer ca. 2,3 ha großen "Gewerblichen Baufläche, geplant" (Gebiet B) westlich der Ortslage von Rockenberg. Eine zeitnahe Entwicklung des Gebietes ist nicht abzusehen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zentral zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen (Gebiet A). Teilweise ist der Bereich im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" dargestellt. Westlich der L 3134 soll das Gewerbegebiet Rockenberg Süd erweitert werden, um ansässigen Betrieben benötigten Erweiterungsflächen zur Verfügung stellen zu können. Die Kläranlage ist nicht mehr in Betrieb. Sie wird zurückgebaut und der östliche Teil soll als Gewerbefläche genutzt werden. Gegenüber der Landesstraße sollen in einem neuen Baugebiet infrastrukturelle und soziale Einrichtungen beider Ortsteile gebündelt entstehen. Neben der Errichtung einer Grundschule, eines Feuerwehrstandortes und einer stationären Senioreneinrichtung soll hier auch der derzeit im Gewerbegebiet Rockenberg Süd ansässige Lebensmittelvollsortimenter inkl. des Getränkemarktes verlagert werden und ein Ärztehaus entstehen. Aufgrund der Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 wird eine gewerbliche Baufläche (Gebiet B) mit einer Größe von ca. 2,3 ha zurückgenommen. Eine zeitnahe Entwicklung dieses Gebietes ist momentan nicht vorgesehen.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten wird die bisherige Planaussage im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

Gebiet A:

Der östliche ca. 0,5 ha große Teil der Versorgungsfläche ("Fläche für Abwasserbeseitigung, Bestand") sowie der ca. 1,3 ha große südlich der Baufläche befindliche Bereich wird in "Gewerbliche Baufläche, Planung" (Fläche 1, ca. 1,8 ha), der ca. 0,5 ha große westliche Teil der Versorgungsfläche in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" (Fläche 2) geändert. Darüber hinaus soll ein ca. 1,5 ha großer Bereich von "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" in "Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant" geändert werden (Fläche 3).

Gebiet B:

"Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 2,3 ha) Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

(§ 1 BBodSchG)

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

BWaldG - Bundeswaldgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 BWaldG)

HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche

Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss III-2015-26 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zu Drucksache III-2015-26).

B 2. Umweltauswirkungen

B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Gebiet A:

Fläche 1 (Nord) und Fläche 2: Hierbei handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Rockenberger Kläranlage mit den zugehörigen technischen Einrichtungen (Zulauf, Belebungsbecken, Absetzbecken etc.) inklusive kleiner Gebäude und einer Freifläche am westlichen Rand von Fläche 2. Die Kläranlage ist nach Angaben der Gemeinde nicht mehr in Betrieb und wird rückgebaut. Die äußere Umgrenzung des Kläranlagengeländes ist dicht mit größeren Bäumen und Büschen bestanden. Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein Graben. Die drei anderen Grenzen der Fläche werden von Feldwegen gebildet.

Fläche 1 (Süd): Den westlichen Teil der Fläche 1 nimmt im Süden der Kläranlage eine Ackerfläche ohne erkennbare weitere Strukturen ein. Sie ist im Norden durch einen Teerweg und im Osten durch einen Wiesenweg begrenzt. Im Westen setzt sich die Ackerfläche fort. Die östlich gelegene Teilfläche besteht aus Grünland und einigen Obstbaumreihen. Die südliche Grenze der Fläche 1 bildet ein weiterer Graben. Am östlichen Rand verläuft die L 3134 mit begleitendem Grün- und Baumbestand.

Fläche 3: Die Fläche erstreckt sich östlich der L 3134 und besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, in denen zwei Baumreihen jeweils von Nord nach Süd verlaufen.

Gebiet B:

Das Gebiet wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt es an die L 3134, in den übrigen Richtungen an weitere Ackerflächen. Ein Feldweg führt von Westen kommend um den südlichen Teil des Gebietes herum. Unmittelbar westlich der Gebietsgrenze steht am Wegeabzweig ein einzelner Baum.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

- Lage im 1.000-m-Radius um das FFH-Gebiet "Salzwiesen bei Rockenberg" und das Europäische Vogelschutzgebiet Wetterau
- Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiets "Auenverbund Wetterau" (Gebiet A Flächen 1 und 2 teilweise)
- Lage innerhalb der Zone D und teilweise in Zone IV (Gebiet A Flächen 1 und 2) des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes "Bad Nauheim" vom 24.10.1984

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

- Altlasten oder Altablagerungen sind in den Änderungsgebieten A und B bisher nicht bekannt, wobei der Bereich der stillgelegten Kläranlage in Gebiet A jedoch gemäß Aussage des Bebauungsplanes als Altlastenverdachtsfläche eingestuft werden kann
- Gebiet A:
 - Versiegelungsgrad des ehemaligen Kläranlagengeländes (Teile der Flächen 1 und 2): ca. 10%
 - Versiegelungsgrad der restlichen Flächen (Teile der Flächen 1 und 2 sowie Fläche 3): unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Bodenarten: im Kläranlagengelände Reduktosol aus umgelagerten Terrassensedimenten, der unversiegelte Teil der Fläche 2 besteht aus Auengleyen aus kalkfreien Auenlehmen
 - nördlicher Teil der Fläche 1 enthält Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken über Ton, Tonstein, Schiefer
 - Fläche 3 und südlicher Teil der Fläche 1 bestehen aus Kolluvisolen aus lössbürtigen Abschwemmmassen
 - Bodenfunktionsbewertung der unversiegelten Teile der Flächen 1 bis 3: Flächen 2 und 3 mittel, Fläche 1 sehr hoch
 - Standorttypisierung: für alle Flächen mittel
 - Ertragspotenzial: Flächen 2 und 3 hoch, Fläche 1 sehr hoch
 - Feldkapazität: Flächen 2 und 3 mittel, Fläche 1 hoch
 - Nitratrückhaltevermögen: Flächen 2 und 3 mittel, Fläche 1 hoch
 - Ackerzahlen: Fläche 1 70-75, Fläche 2 45-50, Fläche 3 60-70
 - Erosionsgefährdung: Fläche 1 überwiegend gering, im südlichen Bereich teilweise mittel bis hoch, Fläche 3 überwiegend hoch, im westlichen Bereich mittel bis gering
- Gebiet B:
 - unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Fläche
 - Bodenarten: Tschernosem-Parabraunerden, z.T. erodiert, Parabraunerde-Tschernosem sowie Pararendzinen, alle aus mächtigem Löss
 - Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: sehr hoch
 - Standorttypisierung: mittel
 - Ertragspotential: sehr hoch
 - Feldkapazität: hoch
 - Nitratrückhaltevermögen: hoch
 - Ackerzahl: 80-90
 - mittlere bis hohe Erosionsgefährdung durch Wasser

- Die Angaben basieren auf den Digitalen Bodendaten 1 : 50.000 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einschließlich zugehöriger Bewertungsmethoden.

Wasser

- Gebiet A:
 - Flächen 1 - 3 liegen in der Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim
 - Flächen 1 und 2 liegen in der Zone IV des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim
 - Verlauf zweier Gräben (jeweils ohne Gewässerkennziffer) von Ost nach West Richtung Wetter: einer am nördlichen Rand der Flächen 1 und 2, einer am südlichen Rand der Fläche 1
- Gebiet B:
 - Lage in der Zone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim

Luft und Klima

- Gebiet A
 - hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung, Fläche 1 zusätzlich Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kalt- und Frischluftabfluss)
 - hohe bis sehr hohe (Norden der Fläche 1) Wärmebelastung > 22,5 Belastungstage pro Jahr im 200 m-Raster (Bioklima)
- Gebiet B
 - hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung)
 - hohe Wärmebelastung > 22,5 Belastungstage pro Jahr im 200 m-Raster (Bioklima)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Gebiet A:
 - Für die Flächen 1 und 2 des Gebietes A erfolgte im Frühjahr/Sommer 2017 eine faunistische Bestandserfassung nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - 22 Brutvogelarten bei Geländebegehung in Flächen 1 und 2 erfasst, davon sieben mit Relevanz für die Planung (Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Star, Steinkauz, Stieglitz, Weißstorch)
 - Zwergfledermaus, jedoch ohne Quartiernachweis
 - kein Nachweis von Hamstern oder Reptilienvorkommen
 - Amphibien: Vorkommen von Wechselkröte und Wasserfrosch als Arten mit Relevanz für die Planung, darüber hinaus Erdkröte
 - Streuobstwiesen als wertvolle Biotope
 - kein Nachweis von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten
 - Lage des südlichen Teils der Fläche 1 im Biotopverbundsystem
- Gebiet A, Fläche 3:
 - keine eigene faunistische Kartierung, der Bebauungsplan nimmt Bezug auf die Kartierung der Flächen 1 und 2 des Gebietes A
 - Vorkommen von Frei- und Höhlenbrütern möglich, Nischen- und Bodenbrüter unwahrscheinlich
 - Fledermausvorkommen möglich
 - Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder Kleinsäugetern unwahrscheinlich
 - kein Nachweis für das Vorkommen von Feldhamstern
 - Streuobstwiesenbestand ist ggfs. als Biotop einzuordnen, das nach Prüfung der Naturschutzbehörde evtl. dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 13 (1) HAGBNatSchG unterliegt
 - nördlich grenzt das Biotopverbundsystem an

- Gebiet B
- angrenzend an das Biotopverbundsystem
- mögliches Vorkommen von Offenland-Vogelarten, z.B. Feldlerche
- Nahrungsgäste aus anderen Vogelarten, z.B. Mäusebussard
- mögliches Vorkommen von Kleinsäugetern, Reptilien
- potenzielles Feldhamsterhabitat (ungünstiger Erhaltungszustand der Population)

Landschaft

- Gebiete A und B
- Lage im Landschaftsraum Wetterau, Untereinheit "Butzbacher Becken"
- hochwertiges bis sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild
- Lage in einem bedeutenden unzerschnittenen Raum (unzerschnitten durch Bebauung und klassifizierte Straßen gem. RegFNP; ≥ 6 km² im Ballungsraum und ≥ 9 km² im Ordnungs- und ländlichen Raum)
- keine überörtlichen Radrouten oder sonstigen Freizeiteinrichtungen

Mensch und seine Gesundheit

- Gebiete A und B
- Beide Plangebiete sind in den an die L 3134 angrenzenden Bereichen durch Straßenverkehrslärm (tagsüber, 60-65 dB) betroffen
- gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren können aus der aktuellen Angabe zu den Verkehrsmengen nicht abgeleitet werden
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Bundesstraße (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt).

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Gebiet A
- südlicher Teil der Fläche 1 enthält Bodendenkmal ROC12 - mittelalterliche/neuzeitliche Siedlung
- unmittelbar südlich der Fläche 1 liegt Bodendenkmal Rockenberg 37 - Siedlungsfunde aus der römischen Kaiserzeit
- unmittelbar nördlich der Fläche 3 befindet sich ein als Baudenkmal ausgewiesenes Wegekreuz
- Gebiet B
- direkt in Gebiet B sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt
- unmittelbar östlich angrenzend befinden sich die Bodendenkmale ROC8 - vorgeschichtliche Siedlung und Rockenberg 10 - Siedlungsfunde aus der Latene- und Hallstattzeit sowie im Südosten Rockenberg 19 - paläontologisches Objekt (Quartär)

B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A, nördlicher Teil der Fläche 1 sowie Fläche 2:

Die bisher geplante Nutzung entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung als Einrichtung der Abwasserbeseitigung. Durch die bisherige Planung sind für diesen Bereich keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Auf dem westliche Teil der Fläche 2 wurden bisher keine für die Abwasserreinigung benötigten Bauwerke errichtet, so dass hier Versiegelung und Überbauung, verbunden mit dauerhaftem Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen, Reduzierung der Grundwasserneubildung, Verlust von kaltluftproduzierenden

Flächen, Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten möglich wäre.

Gebiet A, Fläche 3 und Gebiet B:

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Baufläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen, Reduzierung der Grundwasserneubildung, Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen, Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten zu erwarten

Gebiet A, südlicher Teil der Fläche 1:

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen ökologisch bedeutsamen Nutzung der Planfläche.

Auswirkungen der Planänderung

Gebiet A, Flächen 1 und 3:

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Zuge der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen und soziale Einrichtungen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung.
- Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- Da ein Flächenausgleich erbracht wurde, finden in der Gemeinde Rockenberg keine über das bisher vorgesehene Maß hinausgehenden Flächenversiegelungen statt.
- Verlust von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, BNatSchG und BauGB dar.

- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, WHG und BauGB dar.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Opperhofen vermutlich nicht relevant sind

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- Verlust und Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Verlust von wertvollen Biotopen - insbesondere Streuobstbeständen - für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind.
- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für folgende naturschutzfachlich relevanten Artenvorkommen: Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Star, Steinkauz, Stieglitz, Weißstorch, Zwergfledermaus, Wechselkröte und Wasserfrosch
- Im Änderungsgebiet liegen mehrere Streuobstbestände, die nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde ggf. dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 13 (1) HAGBNatSchG unterliegt. Für die Inanspruchnahme ist ggf. die Zulassung einer Ausnahme und eine Realkompensation erforderlich.

- Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde im Umweltbericht dargelegt, dass zum Schutz der streng geschützten Arten (Höhlenbrüter und Amphibien) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich sind. Diese sind innerhalb des Plangebietes sowie ggfs. auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen.

- Durch die Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes

- Verlust von landschaftsbildprägenden erholungswirksamen Strukturen und Blickbeziehungen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Verkehrszahlen keine Einschränkungen für gesunde Wohnverhältnisse abgeleitet werden können. Schallschutzmaßnahmen für Wohnnutzungen entlang der L 3134 werden empfohlen.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- Beeinträchtigung bzw. Verlust eines Bodendenkmals (Siedlungsspuren aus der Römerzeit bis ins Mittelalter)

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

Gebiet A, Fläche 2:

Durch die Planänderung sind durch Entsiegelung und Rückbau der zur ehemaligen Kläranlage gehörenden Hoch- und Tiefbauten sowie Grünflächengestaltung (Anlage einer Streuobstwiese) folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Zerstörung von Lebensräumen für Amphibien

- Entstehung von neuen Lebensräumen (Streuobstbestand) für andere Arten

- Anlage neuer Amphibienbiotope im Rahmen von CEF-Maßnahmen

Diese erstgenannte Auswirkung stellt einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und des BauGB dar.

Da ein Flächenausgleich erbracht wurde, finden in der Gemeinde Rockenberg keine über das bisher vorgesehene Maß hinausgehenden Flächenversiegelungen statt.

Gebiet B:

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche.

Bei Realisierung der Planungen werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen,

Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:
Zerstörung von Lebensräumen für Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie Streuobstbeständen

Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich.

Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Die für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Bebauungsplan innerhalb der zukünftigen Bauflächen in Form von standortgerechter Bepflanzung, Eingrünung, Dach- und Fassadenbegrünung etc., innerhalb der Fläche 2 des Gebietes A sowie innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung" vorgesehen.

Gebiet B

Durch die Änderung des RPS/RegFNP 2010 sind keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1.000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Maßnahmen erfolgen voraussichtlich nur in Bezug auf Gebiet A, da Gebiet B weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.
- Minimierung der Neuversiegelung
- Entsiegelung bereits versiegelter Flächen
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zum flächensparenden Bauen (z.B. flächensparende Haustypen, Minimierung der Erschließungsflächen, verdichtete Bauweise)
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe- oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensezung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen sowie DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben*)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Aufgrund der Vorhabengröße wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. (s. *Bundesverband Boden (2013): Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. Erich Schmidt Verlag*)
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Von den an das Plangebiet angrenzenden Gräben ist ein entsprechender Abstand im Rahmen der weiteren Planung einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen der Bachau und des Ufergehölzsaums zu erwarten sind.
- Die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Begrenzung der zulässigen Bauhöhe und Dichte und Gebäudeausrichtung parallel zu Luftabflussbahnen
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. Verwendung von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc.
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Festsetzung von Vegetationsflächen
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln und
- Schutz von Gebäude bewohnenden Arten (Vögel und Fledermäuse)
- Vergrämung und Umsiedelung von Amphibien
- Baumhöhlenkontrollen und -verschluss zum Schutz von Fledermäusen sowie zeitliche Einschränkung der Fällung von Höhlenbäumen
- bauzeitliche Abgrenzung zum Schutz von Amphibien
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen (Neuanlage entfallender Streuobstbestände, Anbringen künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten, Anlage von alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien)
- Durchführung einer ökologische Baubegleitung wie im Bebauungsplan Nr. 13 "Rockenberg Süd" vorgesehen
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung
- farbliche Gestaltung der Gebäude
- Maßnahmen des passiven Lärmschutzes für die Bebauung entlang der L 3134 für Fassaden von Räumen, die zum Schlafen genutzt werden (z.B. schalldämmende Fenster) sind gemäß Bebauungsplan vorzusehen
- Das vorhandene Bodendenkmal ist bei der weiteren Planung und Bauausführung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie zu berücksichtigen, ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich Boden, Grundwasser, Kleinklima, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Erholung sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden

Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Änderungsverfahren wird durchgeführt, um geänderte Nutzungsformen innerhalb von bereits im RegFNP als Siedlungsflächen dargestellten Gebieten planerisch abzusichern. Die vorgesehene Neuinanspruchnahme weiterer Flächen wird durch Rückgabe des bisher als gewerbliche Baufläche vorgesehenen Gebietes B kompensiert. Die Planung insgesamt dient der Entwicklung eines von beiden Ortsteilen aus gut erreichbaren zentralen Komplexes mit u.a. sozialer Infrastruktur.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbalargumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Rockenberg beabsichtigt eine großflächige bauliche Entwicklung zentral zwischen den beiden Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes Rockenberg Süd, dem Rückbau der stillgelegten Kläranlage und einer Bündelung infrastruktureller und sozialer Einrichtungen für beide Ortsteile (Gebiet A). Im Rahmen des Flächenausgleichs wird für die Inanspruchnahme bisher unplanter Flächen (Gebiet A, Fläche 1) und für die Umwidmung von einer "Fläche für den Gemeinbedarf" in ein "Sondergebiet" ein bisher als "Gewerbliche Baufläche, geplant" dargestellter Bereich zu "Fläche für die Landbewirtschaftung" zurückgewidmet (Gebiet B).

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und die Rückgabe einer geplanten gewerblichen Baufläche im Rahmen des Flächenausgleichs können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 7 verwendet.

verwendete Quellen

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes Frankfurt abgerufen 28.10.2019 und 06.12.2019
- [2] Luftbild 2017
- [3] Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Burgweg“ mit textlicher Festsetzung, Begründung, Umweltbericht, Stand: Juni 2018
- [4] Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Rockenberg Süd“ mit textlicher Festsetzung, Begründung, Umweltbericht, Stand: Juni 2018
- [5] Landschaftsplan der Gemeinde Rockenberg 2001 von Seebauer, Wefers und Partner GbR und Planungsgruppe 4, Berlin
- [6] Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Verlagerungs- und Erweiterungsvorhabens - Die Bad Nauheimer Straße in Rockenberg als Standort für die Nahversorgung, Endbericht (Stand: Juli 2019) von Dr. Lademann & Partner
- [7] Bodenviewer Hessen der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5518-303	Salzwiesen bei Rockenberg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	Gebiet A, Fläche 1
Kommune(n):	Rockenberg	Fläche [ha]:	1,3 und 0,5

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant (Fläche 3); 1,5 ha
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Grunddatenerhebung (Otte 2002)		
Fläche [ha]:	11	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Die „Salzwiesen bei Rockenberg“ besitzen aufgrund des Vorkommen an im Binnenland seltenen und deshalb besonders schutzwürdigen Halophytenflora eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Ursache für das Vorkommen der Salzwiesen im Binnenland ist der Aufstieg salzhaltigen Grundwasser im hydraulischen Entlastungsbereich sich kreuzender Störungszonen (SCHULZ 1936, SCHARPFF 1972, KÜMMERLE 1976).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
*1340 Salzwiesen im Binnenland	Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik		
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
keine			

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	660 m
-----------------------	------------	--------------------	-------

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5518-303	Salzwiesen bei Rockenberg

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen von Boden und Untergrund sowie Änderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen, da diese in ca. 760 m Entfernung liegt. Zwischen der Planfläche und dem Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen sowie Siedlungsflächen von Rockenberg. Eine Empfindlichkeit der Auenwälder und Salzwiesen gegenüber akustischen Reizen, Bewegung, optischen Reizauslösern sowie Licht ist nicht gegeben. Deposition mit strukturellen Auswirkungen können aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Auenwälder und Salzwiesen) auslösen.

Eine mögliche Kumulation der Wirkfaktoren zwischen den Planflächen 1 und 3 im Gebiet A ist anzunehmen, aufgrund der Entfernung und der Pufferwirkung bzw. Abschirmung und Vorbelastung des Gebietes durch die genannten dazwischenliegenden Nutzungen und weiteren gewerblich genutzter Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

7. Literatur

Otte, A.(2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Salzwiesen bei Rockenberg (5518-303)“, Professur für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung, Justus-Liebig-Universität Giessen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5518-303	Salzwiesen bei Rockenberg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant	Nr.:	Gebiet A, Fläche 3
Kommune(n):	Rockenberg	Fläche [ha]:	1,5

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant (Fläche 1); 0,5 und 1,3 ha
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Grunddatenerhebung (Otte 2002)		
Fläche [ha]:	11	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	Die „Salzwiesen bei Rockenberg“ besitzen aufgrund des Vorkommen an im Binnenlandseltenen und deshalb besonders schutzwürdigen Halophytenflora eine hohenaturschutzfachliche Bedeutung. Ursache für das Vorkommen der Salzwiesen im Binnenland ist der Aufstieg salzhaltigen Grundwasser im hydraulischen Entlastungsbereich sich kreuzender Störungszonen (SCHULZ 1936, SCHARPPF 1972, KÜMMERLE 1976).		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
*1340 Salzwiesen im Binnenland	Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik		
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
keine			

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	760 m
-----------------------	------------	--------------------	-------

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.: 5518-303	Salzwiesen bei Rockenberg

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen von Boden und Untergrund sowie Änderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen, da diese in ca. 760 m Entfernung liegt. Zwischen der Planfläche und dem Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen sowie Siedlungsflächen von Rockenberg. Eine Empfindlichkeit der Auenwälder und Salzwiesen gegenüber akustischen Reizen, Bewegung, optischen Reizauslösern sowie Licht ist nicht gegeben. Deposition mit strukturellen Auswirkungen können aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Auenwälder und Salzwiesen) auslösen.

Eine mögliche Kumulation der Wirkfaktoren zwischen den Planflächen 1 und 3 im Gebiet A ist anzunehmen, aufgrund der Entfernung und der Pufferwirkung bzw. Abschirmung und Vorbelastung des Gebietes durch die genannten dazwischenliegenden Nutzungen und weiteren gewerblich genutzter Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

7. Literatur

Otte, A.(2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Salzwiesen bei Rockenberg (5518-303)“, Professur für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung, Justus-Liebig-Universität Giessen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	Gebiet A, Fläche 1
Kommune(n):	Rockenberg	Fläche [ha]:	1,3 und 0,5

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant (Fläche 3); 1,5 ha
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Bernshausen, F. et al. (2010)		
Fläche [ha]:	10690	Anzahl der Teilflächen:	17
Kurzcharakteristik:	<p>Aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffau einhält und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird. Einziges oder bedeutsamstes hessisches Gebiet für Rohr- und Wiesenweihe, Tüpfel- und Kleines Sumpfhuhn und Zwergdommel sowie bedeutsames hessisches Gebiet für Blaukehlchen, Neuntöter, Wachtelkönig und Weißstorch.</p> <p>Das VSG ist charakterisiert durch großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flutmulden, Nass-brachen, Röhrichtern, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam strömenden Flüssen und Bächen, vereinzelt Salzstellen, Auwaldresten sowie im Norden angrenzende Laubmisch-wälder; hinzu treten als Rastgebiete auch großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren.</p> <p>Seine Bedeutung erhält es insbesondere als einziges oder bedeutendstes hessisches Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl feuchtgebietsgebundener und Arten und Arten des Offenlandes. Als Entwicklungsziele genannt werden die Erhaltung und Verbesserung der offenen, meist wassergeprägten Lebensräume der überregional bedeutenden Brut- und Rastvogelpopulationen durch Sicherung und Förderung der extensiven Grünlandwirtschaft; Minimierung baulicher Erschließungen mit biotopbeeinträchtigender Wirkung; störungsarme Regelung des Freizeitbetriebes.</p>		
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Wachtelkönig (Crex crex)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen
Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Neuntöter (Lanius collurio)	Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von Grünlandhabitats sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Eisvogel (Alcedo atthis)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitats Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitats Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland Erhaltung der Brutplätze
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenweihe (Circus pygargus)	Erhaltung von Bruthabitats in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	5519-401 Wetterau
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Erhaltung schilfreicher Flachgewässer Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Mertin (<i>Falco columbarius</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichtern und Rieden Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachuffern Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Nachtreiber (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

29.11.2019

S. 4/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großbellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitats Erhaltung des Offenlandcharakters
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

29.11.2019

S. 5/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Erhaltung der Brutkolonien Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Haubentaucher (Podiceps cristatus)	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher (Podiceps griseigena)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Erhaltung von Weichholzlauen und Schilfröhrichten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Uferschwalbe (Riparia riparia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)	Erhaltung von Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Baumfalke (Falco subbuteo)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großblößenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
Bekassine (Gallinago gallinago)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters
Raubwürger (Lanius excubitor)	Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Uferschnepfe (Limosa limosa)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

29.11.2019

S. 8/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
Frankfurt/Rhein/Main

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete
Tafelente (Aythya ferina)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reihente (Aythya fuligula)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Alpenstrandläufer (Calidris alpina)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate
Hohltaube (Columba oenas)	Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Grünschenkel (Tringa nebularia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandflächen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats
Rotschenkel (Tringa totanus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergschneepfe (Lymnocyptes minimus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Gänsesäger (Mergus merganser)	Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Kolbenente (Netta rufina)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	- [ha]	kleinster Abstand:	ca. 660 m
-----------------------	--------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen von Boden und Untergrund sowie Änderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen, da diese in ca. 660 m Entfernung liegt. Zwischen der Planfläche und dem Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen sowie Siedlungsflächen von Rockenberg.

Durch die Entfernung von über 600 m und die daraus resultierende Pufferung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutz-Gebietes durch akustische Reize, Bewegung, optischen Reizauslösern sowie Licht und Deposition mit strukturellen Auswirkungen ausgeschlossen. Eine mögliche Kumulation der Wirkfaktoren zwischen den Planflächen 1 und 3 im Gebiet A ist anzunehmen, aufgrund der Entfernung und der Pufferwirkung bzw. Abschirmung und Vorbelastung des Gebietes durch die genannten dazwischenliegenden Nutzungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch auszuschließen.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

X

7. Literatur

29.11.2019

S. 12/13

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg
Gebiet A: "Rockenberg Süd, Burgweg"
Gebiet B: "Rockenberg West"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.:	5519-401	Wetterau
------	----------	----------



Bernshausen, F. et al. (2010): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen

29.11.2019

S. 13/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel Nahversorgung / Ärztehaus, geplant	Nr.:	Gebiet A, Fläche 3
Kommune(n):	Rockenberg	Fläche [ha]:	1,5

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	Gewerbliche Baufläche, geplant (Fläche 1), insgesamt 1,8 ha
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Bernshausen, F. et al. (2010)		
Fläche [ha]:	10690	Anzahl der Teilflächen:	17
Kurzcharakteristik:	<p>Aus 17 Teilflächen bestehendes, in der Wetterau gelegenes Gebiet, das in erster Linie die größeren Fließgewässer und Auenzüge von Wetter, Horloff, Nidda und Nidder sowie die weitläufige Agrarlandschaft westlich der Horloffau einhält und im Wesentlichen durch die Ortschaften Lich-Nidda-Büdingen-Bad Vilbel-Butzbach-Lich begrenzt wird. Einziges oder bedeutsamstes hessisches Gebiet für Rohr- und Wiesenweihe, Tüpfel- und Kleines Sumpfhuhn und Zwergdommel sowie bedeutsames hessisches Gebiet für Blaukehlchen, Neuntöter, Wachtelkönig und Weißstorch.</p> <p>Das VSG ist charakterisiert durch großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flutmulden, Nass-brachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam strömenden Flüssen und Bächen, vereinzelt Salzstellen, Auwaldresten sowie im Norden angrenzende Laubmisch-wälder; hinzu treten als Rastgebiete auch großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren.</p> <p>Seine Bedeutung erhält es insbesondere als einziges oder bedeutendstes hessisches Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl feuchtgebietsgebundener und Arten und Arten des Offenlandes. Als Entwicklungsziele genannt werden die Erhaltung und Verbesserung der offenen, meist wassergeprägten Lebensräume der überregional bedeutenden Brut- und Rastvogelpopulationen durch Sicherung und Förderung der extensiven Grünlandwirtschaft; Minimierung baulicher Erschließungen mit biotopbeeinträchtigender Wirkung; störungsarme Regelung des Freizeitbetriebes.</p>		
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:		

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Wachtelkönig (Crex crex)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen
Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Neuntöter (Lanius collurio)	Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von Grünlandhabitats sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Eisvogel (Alcedo atthis)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitats Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitats Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland Erhaltung der Brutplätze
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenweihe (Circus pygargus)	Erhaltung von Bruthabitats in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	Erhaltung schilfreicher Flachgewässer Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Mertin (<i>Falco columbarius</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.:	5519-401 Wetterau

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichtern und Rieden Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Flußseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachuffern Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

29.11.2019

S. 4/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großbellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitats Erhaltung des Offenlandcharakters
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte Erhaltung eines für die Gewässerhabitats günstigen Nährstoffhaushaltes
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

29.11.2019

S. 5/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Erhaltung der Brutkolonien Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Haubentaucher (Podiceps cristatus)	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)	Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher (Podiceps griseigena)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Uferschwalbe (Riparia riparia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)	Erhaltung von Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Baumfalke (Falco subbuteo)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großblößenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
Bekassine (Gallinago gallinago)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters
Raubwürger (Lanius excubitor)	Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Uferschnepfe (Limosa limosa)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

29.11.2019

S. 8/13

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auedynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
Frankfurt/Rhein/Main

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reihente (<i>Aythya fuligula</i>)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammuffern Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Grünschenkel (Tringa nebularia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandflächen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats
Rotschenkel (Tringa totanus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitats Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401	Wetterau

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergschneepfe (Lymnocyptes minimus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Gänsesäger (Mergus merganser)	Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Kolbenente (Netta rufina)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	- [ha]	kleinster Abstand:	ca. 760 m
-----------------------	--------	--------------------	-----------

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen von Boden und Untergrund sowie Änderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen im FFH-Gebiet werden durch die Planung nicht erfolgen, da diese in ca. 760 m Entfernung liegt. Zwischen der Planfläche und dem Schutzgebiet liegen überwiegend landwirtschaftliche genutzte Flächen sowie Siedlungsflächen von Rockenberg.

Durch die Entfernung von über 700 m und die daraus resultierende Pufferung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutz-Gebietes durch akustische Reize, Bewegung, optischen Reizauslösern sowie Licht und Deposition mit strukturellen Auswirkungen ausgeschlossen. Eine mögliche Kumulation der Wirkfaktoren zwischen den Planflächen 1 und 3 im Gebiet A ist anzunehmen, aufgrund der Entfernung und der Pufferwirkung bzw. Abschirmung und Vorbelastung des Gebietes durch die genannten dazwischenliegenden Nutzungen und weiteren gewerblich genutzter Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch auszuschließen.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg
Gebiet A: "Rockenberg Süd, Burgweg"
Gebiet B: "Rockenberg West"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.:	5519-401	Wetterau
------	----------	----------



7. Literatur

Bernshausen, F. et al. (2010): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen

29.11.2019

S. 13/13